

**Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und
Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe
(Berufsfachschulordnung – BFSO)**

Vom 25. Mai 2023

(GVBl. S. 257)

BayRS 2236-4-1-9-K

Vollzitat nach RedR: Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 1. Juli 2026 (GVBl. S. 425) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 13 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 52 Abs. 4 und 5 Satz 5, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 bis 9 und 12 sowie Abs. 3 Nr. 2, des Art. 93 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule der folgenden Ausbildungsrichtungen:

1. Ernährung und Versorgung,
2. Kinderpflege,
3. Sozialpflege,
4. Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,
5. technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik und
6. Fremdsprachenberufe:
 - a) Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten,
 - b) Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten.

²Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe können neben der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. a auch die Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b anbieten. ³Im Übrigen können Berufsfachschulen nur eine der Ausbildungsrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 anbieten.

(2) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Berufsfachschulen anderer Ausbildungsrichtungen entsprechend, ausgenommen die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, soweit keine speziellen Regelungen vorhanden sind.

(3) Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für Letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2 Ausbildungsziele, Fachrichtungen und Berufsbezeichnungen

(1) Die Ausbildung an den in dieser Schulordnung geregelten Berufsfachschulen soll die Schülerinnen und Schüler zu Folgendem befähigen:

1. Ernährung und Versorgung:

Selbstständige Ausführung der im Bereich Ernährung und Versorgung vorkommenden Einzelarbeiten,

2. Kinderpflege:

Pädagogische Mitarbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Säuglingsalter bis ins frühe Schulalter,

3. Sozialpflege:

Tätigkeit als Pflegefachhelferin oder Pflegefachhelfer sowie als qualifizierte Zweitkraft in der Betreuung von Menschen aller Altersstufen,

4. Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement:

Übernahme und eigenständige Ausführung von im Hotel- und Tourismusbereich vorkommenden Aufgaben, darüber hinaus erfolgt eine Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife,

5. Technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik:

Übernahme und eigenverantwortliche Ausführung von informationstechnischen Aufgaben,

6. Fremdsprachenberufe:

a) Tätigkeit als staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin oder staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent in mindestens einer Ersten Fremdsprache mit dem Fachgebiet Wirtschaft oder dem Fachgebiet Technik und in einer Zweiten Fremdsprache, an deren Stelle auch eine weitere Erste Fremdsprache treten kann,

b) Tätigkeit als staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin oder staatlich geprüfter Euro-Korrespondent in mindestens zwei Ersten Fremdsprachen mit einem Fachgebiet und zusätzlichen Schwerpunkten in den Fächern Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen, Handeln in internationalen Märkten und Kaufmännische Steuerung und Kontrolle.

(2) ¹Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Berufsfachschulen folgende Berufsbezeichnungen:

1. Ernährung und Versorgung:

a) bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung:

„staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung“,

b) bei Bestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin“ oder „Hauswirtschafter“ und dem erfolgreichen Absolvieren von zwei verschiedenen Wahlpflichtfächern einschließlich eines jeweils mindestens zweiwöchigen Praktikums:

„staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“,

2. Kinderpflege:

„staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ oder „staatlich geprüfter Kinderpfleger“,

3. Sozialpflege:

„staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin“ oder „staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer“,

4. Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement:

„staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement“ oder „staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement“,

5. Technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik:

„staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik“ oder „staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik“,

6. Fremdsprachenberufe:

a) bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten:

„staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ oder „staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“,

b) bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten:

„staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin“ oder „staatlich geprüfter Euro-Korrespondent“.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 wird mit Bestehen der Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife verliehen.

§ 3 Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform an Berufsfachschulen

1. für Ernährung und Versorgung

a) für Schülerinnen und Schüler mit beendeter Vollzeitschulpflicht oder erfolgreichem Abschluss der Mittelschule bis zum Berufsabschluss

aa) „staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung“ zwei Schuljahre,

bb) „staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“ drei Schuljahre und

cc) im Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin“ oder „Hauswirtschafter“ drei Schuljahre,

b) für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss oder einem höherwertigen Bildungsabschluss bis zum Berufsabschluss „staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“ sowie „Hauswirtschafterin“ oder „Hauswirtschafter“ jeweils zwei Schuljahre,

2. für Kinderpflege zwei Schuljahre,

3. für Sozialpflege zwei Schuljahre,

4. für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement drei Schuljahre,

5. für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik zwei Schuljahre,

6. für Fremdsprachenberufe im Ausbildungsgang

a) Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten zwei und

b) Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten drei Schuljahre.

²Für staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentinnen und staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondenten, die nicht den staatlichen Abschluss für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten anstreben, kann an die abgeschlossene Ausbildung ein höchstens ein Schuljahr umfassender Aufbau-Ausbildungsgang zum Erwerb eines Abschlusses in einer weiteren Ersten

Fremdsprache mit dem ursprünglichen Fachgebiet ohne verpflichtende weitere Zweitsprache angeschlossen werden.

(2) ¹Die Ausbildung an der Berufsfachschule

1. für Ernährung und Versorgung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa,
2. für Kinderpflege und
3. für Sozialpflege

kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in bis zu dreijähriger Teilzeitform durchgeführt werden.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt wechseln wollen.

Teil 2 Aufnahme

§ 4 Allgemeines

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt durch die Berufsfachschule jeweils zu Beginn des Schuljahres. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden. ³Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen, kann eine nachträgliche Aufnahme bis zum 15. Dezember erfolgen.

(2) ¹Mit der Anmeldung sind bei der Berufsfachschule vorzulegen:

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. ein lückenloser Lebenslauf und
3. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

²Die Berufsfachschule kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern. ³Weitere Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren trifft die Berufsfachschule.

(3) Die Aufnahme ist vorbehaltlich Abs. 1 Satz 2 dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerberinnen und Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Berufsfachschule nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren.

(4) ¹Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Anmeldeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wurden. ²Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung nicht bestanden hat oder vor dem Ablauf der Probezeit ausgetreten ist,
2. zweimal eine Jahrgangsstufe einer Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung ohne Erfolg besucht hat oder während des Schuljahres ausgetreten ist oder
3. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den gewählten Beruf erscheinen lassen.

³Die Lehrerkonferenz kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 zulassen.

§ 5 Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in das erste Schuljahr und setzt voraus

1. für die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung die beendete Vollzeitschulpflicht,
2. für die Berufsfachschule für Kinderpflege den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung gemäß § 20 Mittelschulordnung (MSO),
3. für die Berufsfachschule für Sozialpflege die beendete Vollzeitschulpflicht.

²Die Aufnahme in die Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialpflege setzt außerdem voraus,

1. den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers oder der Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin oder des Sozialbetreuers und Pflegefachhelfers geeignet ist durch

- a) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate ist und

- b) bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate ist,

2. für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch den Nachweis, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist.

³Als Muttersprache im Fall des Satzes 2 Nr. 2 gilt die Sprache, in der die schulische Ausbildung und, soweit eine solche durchgeführt wurde, die berufliche Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers überwiegend erfolgte. ⁴In das zweite Schuljahr kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege aufgenommen werden, wer das sozialpädagogische Einführungsjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann eine nachträgliche Aufnahme in die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

1. in unmittelbarem Anschluss an die Auflösung eines einschlägigen Ausbildungsverhältnisses oder
2. bei Übertritt aus dem Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

(3) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung kann in das zweite Schuljahr aufgenommen werden, wer

1. das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. mindestens ein Jahr der Ausbildung zur Hauswirtschafterin oder zum Hauswirtschaftler in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat oder
3. die einjährige Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe erfolgreich absolviert hat.

²An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung kann in das dritte Schuljahr aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre der Ausbildung zur Hauswirtschafterin oder zum Hauswirtschaftler in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat.

§ 6 Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5

Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt voraus:

1. für die Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement
 - a) einen mittleren Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder
 - b) die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums,
2. für die Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik einen mittleren Schulabschluss.

§ 7 Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

(1) ¹Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in das erste Schuljahr setzt unbeschadet von Abs. 3 einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, kann die Schulleitung den gastweisen Besuch des Unterrichts in einzelnen Fächern gestatten.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Bewerberin oder der Bewerber die notwendigen Kenntnisse in der Ersten Fremdsprache hat, so stellt die Berufsfachschule durch Prüfung fest, ob sie oder er diese Kenntnisse besitzt.

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne mittleren Schulabschluss, die oder der besondere sprachliche Vorkenntnisse in der Ersten Fremdsprache erworben hat, kann aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwartet werden kann. ²Die Schule stellt durch eine Prüfung fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die notwendige Eignung besitzt.

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch muss neben der allgemein geforderten Vorbildung Deutschkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. ²Der Nachweis wird durch ein Sprachdiplom des Goethe-Instituts auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, eine andere vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) allgemein als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch eine Prüfung der Berufsfachschule geführt.

(5) ¹Die Aufnahme in das zweite Schuljahr setzt eine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder das Bestehen einer von der Schule gestellten schriftlichen Aufnahmeprüfung voraus; die Abs. 1 bis 4 bleiben unberührt. ²Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 8 entsprechend. ³In Zweifelsfällen kann eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. ⁴Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die notwendigen sprachlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/2 der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, kann auf die Aufnahmeprüfung verzichtet werden. ⁵Der unmittelbare Rücktritt in das erste Schuljahr kann trotz nicht bestandener Probezeit gewährt werden, wenn damit gerechnet werden kann, dass das Ziel des ersten Schuljahres erreicht wird.

(6) ¹Die Aufnahme in das dritte Schuljahr setzt die bestandene Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten voraus. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8 Probezeit

(1) In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt in der Vollzeitform das erste Schulhalbjahr. ²Waren Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden. ³In der Teilzeitform beträgt die Probezeit die ersten neun Monate im ersten Schuljahr.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel der Berufsfachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach oder

bei Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern oder Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. ³§ 24 gilt entsprechend. ⁴An Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist die Probezeit ferner nicht bestanden, wenn

1. die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung mit der Note 6 bewertet sind oder
2. die fachpraktische Ausbildung aus einem von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

⁵Sofern besondere Umstände vorliegen, kann die Probezeit abweichend von Satz 4 Nr. 1 für bestanden erklärt werden. ⁶Die Probezeit an der Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist ferner nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind. ⁷Die Probezeit kann im Fall des Satzes 6 bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden, wenn die Leistungen im Unterricht erwarten lassen, dass bis dahin die Leistungen in diesen Fächern jeweils mindestens mit der Note 4 zu bewerten sind.

(4) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(5) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, wobei die Gründe darzulegen sind. ²Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. ³Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ⁴Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(6) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt die Abs. 1 bis 5 erneut Anwendung.

Teil 3 Schulbetrieb

§ 9 Stundentafeln, Lehrpläne, Distanzunterricht, Wahlfächer und Wahlpflichtfächer

(1) ¹Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den Anlagen 1 bis 6 zugrunde zu legen. ²Im Schuljahr können über die Stundentafel nach Satz 1 hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Schuljahr, erteilt werden. ³An der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt Satz 2 auch für Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Schuljahr. ⁴Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht nach Satz 1 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Unterricht in Teilzeitform über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. ²Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr (Verblockung). ³An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung bedarf die Verblockung der fachpraktischen Ausbildung im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung der Abstimmung mit der nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zuständigen Stelle. ⁴§ 13 Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) abgehalten werden. ²Die Lehrerkonferenz und das Schulforum sind vorher anzuhören.

(4) ¹Über die Einrichtung von Wahlfächern entscheidet die Schulleitung im Rahmen ihres Bildungsauftrags.

²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Schuljahresbeginn anzuzeigen.

(5) Die Wahlpflichtfächer werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gewählt.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle.

§ 10 Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

(1) ¹Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts im Durchschnitt bei

1. bis zu zwei parallelen Klassen nicht weniger als 16, bei den Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe pro Erster Fremdsprache nicht weniger als 16,

2. drei parallelen Klassen nicht weniger als 21 und

3. mehr als drei parallelen Klassen nicht weniger als 24

betragen. ²Sie soll nicht mehr als 32 Schülerinnen und Schüler pro Klasse betragen. ³Beträgt die Zahl mindestens 28, bei parallelen Klassen im Durchschnitt mehr als 27, kann zusätzlich eine weitere Klasse gebildet werden, wenn mehr als ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler nicht über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht sowie von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleitung abgebrochen werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefasst werden. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleitungen entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass

1. bei staatlichen Schulen von den in Abs. 1 festgelegten Zahlen aus besonderen Gründen Ausnahmen gemacht werden können und

2. der Unterricht

a) bei Parallelklassen einer Ausbildungsrichtung in geeigneten Fällen in Fächern klassenübergreifend und

b) bei Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen aus organisatorischen Gründen in Fächern mit gleichem Lehrplan gemeinsam

erteilt werden kann. ²Das Staatsministerium kann weitere über Satz 1 hinausgehende Ausnahmen genehmigen.

§ 11 Unterrichtszeit und Ferien

(1) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. ²Er soll acht Unterrichtsstunden täglich und darf 40 Unterrichtsstunden wöchentlich nicht überschreiten. ³Die Schulleitung setzt die Unterrichtszeiten im Einvernehmen mit dem Schulforum und im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes fest.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde fachpraktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule nach § 13 dauert 60 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit in demselben Schuljahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. ²§ 13 bleibt unberührt. ³Abweichend von Satz 1 können an Berufsfachschulen für Sozialpflege unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 5 pro Schuljahr bis zu drei Wochen Praktika in den Ferien stattfinden.

§ 12 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung nach § 3 in der gewählten Organisationsform.

(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt die Schülerin oder der Schüler der Probezeit. ³Die Schulleitung der zuletzt besuchten Berufsfachschule hat die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu überprüfen und bei Fortbestehen die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen oder Schüler können entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich die Ungeeignetheit für den Beruf ergeben.

(5) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Berufsfachschule ist schriftlich zu erklären.

§ 13 Fachpraktische Ausbildung, Betriebspraktika und Praktika an den Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

(1) ¹Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Betriebspraktika und Praktika, die außerhalb des Unterrichts abgeleistet werden.

(2) ¹Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen der Praktikumsstelle Folge zu leisten. ²Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. ³Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung ist im ersten Schuljahr ein zweiwöchiges Praktikum im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung abzuleisten. ²Das Praktikum soll nicht vor der zweiten Dezemberwoche durchgeführt werden. ³Mindestens eine Woche des Praktikums soll in einem Großhaushalt abgeleistet werden. ⁴Die fachpraktische Ausbildung im Fach Fachpraxis Ernährung und Versorgung erfolgt in der Regel in geeigneten außerschulischen Einrichtungen an einem Tag der Woche. ⁵In jedem gewählten Wahlpflichtfach ist ein zweiwöchiges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten, im Wahlpflichtfach Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen zusätzlich in der unterrichtsfreien Zeit ein einwöchiges Orientierungspraktikum vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen in einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung. ⁶Die Auswahl aller Praktikumsstellen erfolgt durch die Berufsfachschule. ⁷Bei der Auswahl der Praktikumsstellen in der

fachpraktischen Ausbildung im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich. ⁸Die fachpraktische Ausbildung und die Praktika sollen durchschnittlich acht Zeitstunden täglich umfassen.

(4) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpädagogische Praxis, ab November des ersten Schuljahres in der Regel in außerschulischen Einrichtungen, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder. ²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schulhalbjahr des ersten Schuljahres bis zu vier Wochenstunden im Klassenverband an der Schule erfolgen. ³Die fachpraktische Ausbildung soll bei Verblockung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. ⁴Ein Block darf höchstens zwei Wochen mit jeweils 38 Zeitstunden umfassen. ⁵Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Berufsfachschule.

(5) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpflegerische Praxis, in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege, Behindertenpflege, Krankenpflege sowie anderen Einrichtungen der Sozialpflege. ²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schulhalbjahr des ersten Schuljahres bis zu zwei Wochenstunden im Klassenverband an der Schule erfolgen. ³Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) ¹An der Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist im ersten Schuljahr ein sechswöchiges Betriebspraktikum und im zweiten und dritten Schuljahr jeweils ein siebenwöchiges Betriebspraktikum in einem Unternehmen im In- oder Ausland abzuleisten. ²Das insgesamt 20-wöchige Praktikum kann bis zu 13 Wochen im Ausland abgeleistet werden. ³Über die Eignung einer Praktikumsstelle entscheidet die Schulleitung.

(7) ¹An der Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik ist in beiden Ausbildungsjahren jeweils ein zweiwöchiges Betriebspraktikum abzuleisten. ²Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Bei einer Häufung von versäumten Tagen in der fachpraktischen Ausbildung, bei Betriebspraktika oder Praktika können Schülerinnen und Schüler zur Nachholung verpflichtet werden.

(9) ¹Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG, § 21 Abs. 2 BaySchO oder aus § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden. ³Weitere Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Teil 4 Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1 Leistungsnachweise

§ 14 Allgemeines

¹Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. ³Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

§ 15 Leistungsnachweise an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

(1) ¹Die Anzahl von Leistungsnachweisen beträgt

1. in einstündigen oder höchstens 40 Stunden im Schuljahr umfassenden Pflichtfächern im Schuljahr mindestens drei und
2. in allen übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens vier.

²Davon müssen im Fall von Satz 1 Nr. 1 mindestens eine und im Fall von Satz 1 Nr. 2 mindestens zwei Schulaufgaben sein. ³Eine der Schulaufgaben nach Satz 2 kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

(2) In Fächern mit fachpraktischen Anteilen ist im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 mindestens ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben.

(3) In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach ist im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben.

(4) ¹In der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 haben die Schülerinnen und Schüler mindestens einen praktischen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Darüber hinaus ist über jeden Praxistag ein Bericht zu fertigen. ³Abweichend von Satz 2 kann bei der fachpraktischen Ausbildung, sofern sie in verblockter Form durchgeführt wird, ein Bericht pro Praxisabschnitt gefordert werden. ⁴Die fachpraktische Ausbildung gilt als Pflichtfach, die Abs. 1 bis 3 sind nicht anwendbar.

(5) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

1. sind im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben,

2. sind in der fachpraktischen Ausbildung Fachpraxis Ernährung und Versorgung nach § 13 Abs. 3 Satz 4 unbeschadet von Abs. 4 Leistungseinschätzungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft unter Einbezug der Beurteilung der Praktikumsgeberin oder des Praktikumsgebers zu erstellen und

3. ist für die Praktikumswochen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 5 im gewählten Wahlpflichtfach für jeden Praktikumstag ein Bericht oder ein Bericht pro Praktikumsabschnitt zu fertigen.

²Abweichend von § 14 Satz 1 und 2 gehört die Stegreifaufgabe zu den mündlichen Leistungsnachweisen.

(6) An der Berufsfachschule für Kinderpflege

1. ist im Fach Sport- und Bewegungserziehung statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben,

2. gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur in Fächern mit überwiegend fachpraktischen Anteilen mindestens ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben ist,

3. werden in der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 4

a) abweichend von Abs. 4 Satz 1 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise erbracht und

b) unbeschadet von Abs. 4 Satz 2 und 3 mindestens zwei qualifizierte Leistungseinschätzungen der beteiligten Einrichtungen eingefordert, die ohne Angabe einer Note einen Rückschluss auf den Ausbildungsstand ermöglichen müssen.

(7) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege

1. ist im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben,

2. sind im zweiten Schuljahr im Fach Gesundheit fördern und wiederherstellen abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben,

3. sind bei der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 5 unbeschadet von Abs. 4 Satz 1 über die gesamte Ausbildung jeweils mindestens zwei praktische Leistungsnachweise

a) in der pflegerischen Versorgung und

b) in den weiteren Tätigkeitsfeldern der Heilerziehungspflege zu erheben.

²Abs. 6 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) ¹An der Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist im Betriebspraktikum nach § 13 Abs. 6 ein Gesamtbericht zu fertigen. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹An der Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik

1. gilt Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 entsprechend,

2. ist im Betriebspraktikum nach § 13 Abs. 7 für jeden Praktikumstag ein Bericht oder ein Bericht pro Praktikumsabschnitt zu fertigen.

²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 7 Satz 1 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweisen sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen, wobei die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen ist. ²Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die zuständige Lehrkraft, die Anzahl der zu fordernden Schulaufgaben teilt sie den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Beginn des Schuljahres mit.

§ 16 Leistungsnachweise an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

(1) In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in angemessener Zahl zu erheben, soweit in Abs. 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in einstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ²Jede der nach Satz 1 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten oder eine praktische Leistung ersetzt werden.

(3) ¹§ 15 Abs. 10 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ²Abweichend von § 15 Abs. 10 Satz 2 wird die Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 zu Beginn des Schuljahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuung getroffen.

§ 17 Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden, in einer Woche nicht mehr als zwei. ³An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben in der Regel nicht gehalten werden.

(2) ¹Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ²Kurzarbeiten erstrecken sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse, wobei die Bearbeitungszeit nicht mehr als 30 Minuten betragen soll.

(3) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuung eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer Neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(4) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ³Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ⁴Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden. ⁵Haben Schülerinnen und Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob ihnen die Bearbeitung zugemutet werden kann. ⁶Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sowie Stegreifaufgaben werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer

Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.

§ 19 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine schriftliche, mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach vorgeschriebene schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 20 Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht. ³Bei schriftlichen Arbeiten sind:

1. in den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommunikation und Fremdsprachen sowie in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie
2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel und in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Satz 1 Nr. 6 in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.

(2) ¹Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden, bei Schulaufgaben in den Fächern Deutsch sowie Deutsch und Kommunikation an der Berufsfachschule für Kinderpflege muss dies geschehen. ²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt,
2. eine Leistung verweigert oder
3. einen Bericht nicht termingerecht abgibt.

(4) ¹Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. ²Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. ³Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(6) § 33 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

§ 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Pflicht- oder Wahlpflichtfachs wird auf Grund der Leistungsnachweise nach § 15 in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für das Wahlfach Englisch, das dem Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses dienen kann, entsprechend.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler kann die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrkräfte unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

(1) § 21 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹In Fächern mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen, die mündlichen und gegebenenfalls die praktischen Leistungen gebildet. ²Die Noten der Leistungsnachweise nach § 16 Abs. 2 werden doppelt gewichtet.

(3) In Fächern ohne Schulaufgaben oder Kurzarbeiten sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

(4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad angemessen berücksichtigt werden.

(5) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses im ersten Schuljahr gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Kapitel 2 Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 23 Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in das zweite Schuljahr bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern des ersten Schuljahres. ²Vorrückungsfächer sind

1. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport und
2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

³Vom Vorrücken in das zweite und dritte Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder

3. an Stelle einer Note eine Bemerkung nach § 28 Abs. 3 Satz 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen von § 24 ein Notenausgleich zugebilligt oder unter den Voraussetzungen des § 25 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. ⁴In der Ausbildungsrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist unbeschadet von Satz 3 vom Vorrücken in das zweite und dritte Schuljahr auch ausgeschlossen, wer im Fach Sozialpädagogische Praxis eine schlechtere Note als 4 hat. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für das Fach Sozialpflegerische Praxis der Ausbildungsrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. ⁶Vom Vorrücken ist ferner ausgeschlossen, wer in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen keine erfolgreichen Praktikumswochen nachweist. ⁷Für die Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt Satz 6 für das Betriebspraktikum entsprechend. ⁸Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet des § 28 Abs. 2 die Klassenkonferenz.

(2) An der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 darf in das dritte Schuljahr nur vorrücken, wer die Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten oder eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

§ 24 Notenausgleich

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. ²Soweit es sich um Vorrückungsfächer handelt, die auch Fächer der Abschlussprüfung sind, kann ein Notenausgleich nur durch ebensolche erfolgen. ³An der Berufsfachschule für Sozialpflege gelten alle in die fächerübergreifende Prüfung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 einfließenden Fächer als Fächer der Abschlussprüfung nach Satz 2. ⁴Eine Note 6 im Fach Sozialpädagogische Praxis in der Ausbildungsrichtung Kinderpflege kann nicht ausgeglichen werden. ⁵Satz 4 gilt für das Fach Sozialpflegerische Praxis der Ausbildungsrichtung Sozialpflege entsprechend.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im entsprechenden Schuljahr abschließen,
2. bei Schülerinnen und Schülern, die das erste oder zweite Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg besuchen,
3. bei Schülerinnen und Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit oder erhebliche Defizite im Leistungsstand zurückzuführen sind.

(3) Eine Bemerkung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt als Note 6.

(4) An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe findet ein Notenausgleich nicht statt.

§ 25 Vorrücken auf Probe

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen der Note 6 in einem Vorrückungsfach oder der Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und in keinem weiteren Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 aufweisen, können auf eigenen Antrag und bei Minderjährigkeit mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die

Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen oder der Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe hat ...[Vor- und Familienname] auf Probe erhalten.“

(3) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember, eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit nach § 8 entsprechend.

(4) Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler gemäß Art. 53 Abs. 2 BayEUG.

§ 26 Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeter Leistungsminderung

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag können Schülerinnen und Schüler einmal ein Schuljahr freiwillig wiederholen. ²Diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler. ³Soweit diese Schülerinnen und Schüler in der Folge das Ziel des Schuljahres nicht erreichen, erhalten sie anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet ist.

(2) Schülerinnen oder Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler gemäß Art. 53 Abs. 2 BayEUG.

§ 27 Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer nach Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG und § 12 nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

Kapitel 3 Zeugnisse

§ 28 Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar eines jeden Schuljahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag jedes Schuljahres, das dem Jahr der Abschlussprüfung vorausgeht, Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) ¹Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn das vorsitzende Mitglied der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder die Schulleitung dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(3) ¹Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken sowie die Gewährung von Notenausgleich vermerkt. ²Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 aufgenommen. ³Das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.

(4) Waren Schülerinnen und Schüler während des Beurteilungszeitraums von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder mussten sie auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhalten sie anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Beurteilungszeitraums ausgeschieden sind.

²Gleiches gilt für die Fächer Ethik sowie Islamischer Unterricht.

(6) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 20 MSO entspricht, trägt die Schule auf Antrag folgenden Vermerk ein:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(7) ¹Wenn es die Leistungen von Schülerinnen und Schülern im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihnen am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. ²Besteht die Gefahr, dass die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer nach Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf gesondert hingewiesen.

(8) ¹An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe wird die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt. ²Ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

§ 29 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen und Schüler während eines Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 5 Prüfungen, Abschlüsse

Kapitel 1 Prüfungsausschuss

§ 30 Besetzung

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die in der Abschlussklasse Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen es eine oder einen zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses bestimmt.

§ 31 Verfahrensregelungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erledigt die Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses hat folgende zusätzlichen Befugnisse:

1. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss;

2. Überprüfung der Jahresfortgangsnoten sowie der Bewertung der während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(5) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

Kapitel 2 Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 32 Hilfsmittel, Niederschrift

(1) Von der Schulaufsichtsbehörde für die Prüfung zugelassene Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(2) ¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 33 Unterschleif

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Prüfungsleistung mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ²Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 34 Verhinderung der Teilnahme

(1) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²§ 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 35 Zurückbehaltungsrecht

Die Berufsfachschule kann ein Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 36 Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Abschlussprüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. ²Diese

legt im Benehmen mit der Schulleitung den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.³Der Nachtermin muss spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein.⁴Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle.

§ 37 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Berufsfachschule es zulassen.

(2) ¹In den Prüfungsausschuss wird für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen, die entweder die Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsfachschulen aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Diese Lehrkräfte der Ersatzschule sollen bei der Korrektur der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten mitwirken.

(3) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für jeden Unterausschuss, wenn Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule geprüft werden. ²Als vorsitzendes Mitglied des Unterausschusses ist das Mitglied der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zu bestimmen.

Kapitel 3 Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

Abschnitt 1 Staatliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen

§ 38 Allgemeines

Die §§ 39 bis 46 gelten für die Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, soweit in den §§ 47 bis 51 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 39 Zeitpunkt der Prüfung, Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und Ausschluss von der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung findet bei zweijährigen Ausbildungsgängen gegen Ende des zweiten Schuljahres, bei dreijährigen Ausbildungsgängen am Ende des dritten Schuljahres statt. ²Schülerinnen und Schüler, die an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung die zweijährige Ausbildung für den Ausbildungsberuf staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung besuchen und die staatliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben, werden in das dritte Schuljahr zum Erwerb des Abschlusses Assistentin für Ernährung und Versorgung/Assistent für Ernährung und Versorgung zugelassen. ³Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss werden nur im Einzelfall auf besonderen Antrag zum Erwerb des Berufsabschlusses staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung zugelassen.

(2) ¹Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder
2. keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung oder kein erfolgreiches Praktikum nachgewiesen werden kann, sofern die fachpraktische Ausbildung oder das Praktikum verpflichtend zu absolvieren sind oder
3. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 40 Schriftliche Prüfung

¹Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. ²Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

§ 41 Praktische Prüfung

¹Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Unterausschuss gestellt. ²Abweichend von § 30 Abs. 3 können für die praktische Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinder- und Sozialpflege in den Fächern Sozialpädagogische Praxis und Sozialpflegerische Praxis als Prüferinnen und Prüfer in die Unterausschüsse auch andere geeignete Personen berufen werden. ³Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 42 Mündliche Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) ¹Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die mündliche Prüfung ist nach einem den Schülerinnen und Schülern bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Die Aufgaben werden vom Unterausschuss gestellt. ³Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁴Die Prüfungszeit soll für ein Fach 15 Minuten betragen. ⁵Überwiegend fachpraktische Fächer sowie die fachpraktische Ausbildung, Betriebspraktika und Praktika können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 43 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu begründen und zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss. ²Die Bewertungen sind zu begründen; im Übrigen gilt § 32 Abs. 2.

(3) § 20 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 44 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote, wobei in den Fällen des § 28 Abs. 3 Satz 2 die Bemerkung als Note 6 gilt. ⁷Sofern in einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung war, bei einer Jahresfortgangsnote 1 und der schriftlichen Prüfungsnote 2 in der mündlichen Prüfung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 die Note 1 erzielt wurde, kann abweichend von den Sätzen 3 bis 5 die Gesamtnote 1 festgesetzt werden.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird:

1. in einem Fach der praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5.

³Vorrückungsfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ⁴Für den Notenausgleich gilt § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine schlechtere Gesamtnote als 4 im Fach der praktischen Abschlussprüfung nicht ausgeglichen werden kann.

§ 45 Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die vor dem letzten Schuljahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote sowie
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

²Wird Notenausgleich gewährt, so wird in das Abschlusszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen. ³Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Vorrückungsfächer geteilt durch die Anzahl der Vorrückungsfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

1. „sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
2. „gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
3. „befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

4. „ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Besitzt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer noch nicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, ist auf Antrag im Abschlusszeugnis folgender Vermerk einzutragen:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(4) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(5) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 46 Mittlerer Schulabschluss

¹Bei einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,0, wobei die zweite Dezimalstelle der Prüfungsgesamtnote nach § 45 Abs. 2 Satz 1 insoweit unberücksichtigt bleibt, wird mit dem Abschlusszeugnis der mittlere Schulabschluss nach Art. 13 Satz 4 BayEUG verliehen, wenn ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden; § 57 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Diese Berechtigung wird von Amts wegen in das Abschlusszeugnis aufgenommen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 BayEUG besitzt. ³Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 BayEUG besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag. ⁴Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „ausreichend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Mittelschule über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule,

2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art,

3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss nach § 28 Abs. 10 MSO oder

4. im Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵Die geforderten Englischkenntnisse können auch durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat nachgewiesen werden. ⁶Schülerinnen und Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. ⁷Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden.

§ 47 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Ernährung und Versorgung

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von Satz 4 mündlich durchgeführt.

²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Ernährung und Verpflegung: Bearbeitungszeit 60 Minuten,

2. Betriebswirtschaftslehre: Bearbeitungszeit 60 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Ernährung und Verpflegung: Bearbeitungszeit 180 Minuten. ⁴§ 42 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass für das Fach Ernährung und Verpflegung

1. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Anwendung findet und

2. § 42 Abs. 5 Satz 5 nicht anwendbar ist.

(2) ¹Für die Bildung der Prüfungsnote nach § 44 Abs. 1 Satz 2 im Fach Ernährung und Verpflegung, in dem sowohl nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 schriftlich als auch nach Abs. 1 Satz 3 praktisch geprüft wird, werden beide Noten gleich gewichtet. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 wird auf die bessere Note abgerundet. ³Im Falle einer mündlichen Prüfung nach § 42 zählt die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Note zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach. ⁴§ 44 Abs. 1 Satz 7 gilt auch für das Fach Ernährung und Verpflegung.

(3) Für das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 auch für das Fach Ernährung und Verpflegung anwendbar sind.

§ 48 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Kinderpflege

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und mündlich durchgeführt. ²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Deutsch und Kommunikation: Bearbeitungszeit 90 Minuten,

2. Pädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Sozialpädagogische Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Deutsch und Kommunikation.

(2) ¹In der praktischen Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 werden ein in häuslicher Arbeit zu erstellender schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe mit anschließender 20- bis 30-minütiger Reflexion gefordert. ²Die Vorlage eines schriftlichen Organisationsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.

(3) ¹Die mündliche Prüfung nach Abs. 1 Satz 4 wird als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen durchgeführt. ²Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer soll fünf Minuten betragen.

(4) Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 42 nicht statt.

(5) Neben dem Abschlusszeugnis nach § 45 erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss.

§ 49 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Sozialpflege

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von § 42 mündlich durchgeführt.

²Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Aufsichtsarbeiten:

1. Aufsichtsarbeit 1 erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen: Bearbeitungszeit 90 Minuten,

2. Aufsichtsarbeit 2 erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung: Bearbeitungszeit 60 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Sozialpflegerische Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten. ⁴§ 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die einzelnen Fächer in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten für die mündliche Prüfung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 jeweils als Fach der schriftlichen Prüfung.

(3) Neben dem Abschlusszeugnis nach § 45 erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss.

§ 50 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von § 42 mündlich durchgeführt.

²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Deutsch: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Englisch: Bearbeitungszeit 165 Minuten,
3. Mathematik: Bearbeitungszeit 180 Minuten,
4. Managementprozesse: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
5. Rechnungswesen: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
6. Tourismusmarketing: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Fachpraxis der Hotellerie und Gastronomie: Bearbeitungszeit 210 Minuten.

(2) ¹Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Managementprozesse, Rechnungswesen und Tourismusmarketing. ²Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik stellt das Staatsministerium. ³Die Aufgaben für die praktische Prüfung stellt der Unterausschuss. ⁴Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag aus, soweit dies nicht nach den Festlegungen der Schulaufsichtsbehörde den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern überlassen bleiben soll. ⁵Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. ⁶§ 40 ist nicht anwendbar.

(3) Neben der Festsetzung der Gesamtnoten und der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung nach § 44 setzt der Prüfungsausschuss auch die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife fest und entscheidet über die Verleihung der Fachhochschulreife.

(4) ¹Für den Erwerb der Fachhochschulreife sind die festgesetzten Gesamtnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Gesellschaft maßgeblich. ²Im Fach Politik und Gesellschaft gilt die erzielte Jahresfortgangsnote als Gesamtnote. ³Die Fachhochschulreife wird abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE) verliehen, wenn in keinem dieser Fächer eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ⁴Die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife wird aus der Summe der Gesamtnoten in diesen Fächern geteilt durch vier auf zwei Dezimalstellen errechnet, weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. ⁵Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Note entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 2 APE.

(5) ¹Konnte einer Schülerin oder einem Schüler an der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement nur der Berufsabschluss, nicht aber die Fachhochschulreife verliehen werden, kann

im darauffolgenden Schuljahr die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. ²Für diese Prüfung gelten § 3, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 4 und 5 APE entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Bearbeitungszeit: 240 Minuten, Englisch, Bearbeitungszeit: 165 Minuten, und Mathematik, Bearbeitungszeit: 180 Minuten, abzulegen ist und im Fach Politik und Gesellschaft die Note aus dem Abschlusszeugnis der besuchten Berufsfachschule als Gesamtnote übernommen wird,
2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Politik und Gesellschaft errechnet wird und in den schriftlichen Prüfungsfächern nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

³Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. ⁴Konnte einer Schülerin oder einem Schüler der Berufsabschluss nicht verliehen werden, erhält sie oder er das Zeugnis der Fachhochschulreife erst, wenn die Abschlussprüfung insgesamt erfolgreich abgelegt wurde. ⁵Im Übrigen findet § 36 Anwendung.

(6) Das Abschlusszeugnis enthält eine Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife und einen Vermerk über die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule, § 45 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 51 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von § 42 mündlich durchgeführt.

²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Betriebssysteme: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
2. Netzwerktechnik: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
3. Computersysteme: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
4. Anwendungsentwicklung: Bearbeitungszeit 150 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten und des Faches nach Satz 2 Nr. 4 mit einer Dauer von 150 Minuten.

(2) ¹Die zuständige Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. ²Für verschiedene Schulen eines Regierungsbezirks können ganz oder teilweise inhaltlich unterschiedliche Aufgaben gestellt werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Die Aufgaben für die praktische Ausbildung stellt der Unterausschuss. ⁴§ 40 ist nicht anwendbar.

(3) ¹Für die Bildung der Prüfungsnote nach § 44 Abs. 1 Satz 2 werden in den Fächern, in denen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 sowohl schriftlich als auch praktisch geprüft wird, beide Noten gleich gewichtet. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 wird auf die bessere Note abgerundet. ³Im Falle einer mündlichen Prüfung nach § 42 zählt die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Note zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach.

(4) ¹Abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 hat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat:

1. in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5.

²Das Fach Sport bleibt hierbei unberücksichtigt. ³Für den Notenausgleich gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt 2 Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 52 Allgemeines

(1) Als andere Bewerberinnen und Bewerber können zur staatlichen Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zugelassen werden:

1. in den Ausbildungsrichtungen Kinderpflege sowie Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule angehören oder an der besuchten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können,
2. in den Ausbildungsrichtungen Sozialpflege sowie technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können.

(2) ¹Es gelten die §§ 30 bis 38, §§ 40 bis 46 und §§ 48 bis 51 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungen einsetzen.

§ 53 Zulassung

(1) Die anderen Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege oder bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege, Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement oder für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik zu beantragen ist.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise der nach den Abs. 3 bis 6 erforderlichen Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
4. eine unterschriebene Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benutzt hat,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als drei Monate ist, und
7. für den Berufsabschluss als staatlich geprüfte Kinderpflegerin und als staatlich geprüfter Kinderpfleger oder als staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin und als staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

²Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 keiner Berufsfachschule angehören, haben einen Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung in Bayern vorzulegen.

(3) ¹Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung Kinderpflege setzt Folgendes voraus:

1. erfolgreicher Abschluss der Mittelschule,

2. Vollendung des 21. Lebensjahres bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die keiner Schule angehören,
3. Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die denjenigen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind, und
4. Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.

²Für den Nachweis in Satz 1 Nr. 3 sind grundsätzlich mindestens 800 Zeitstunden Tätigkeit in einer außerschulischen Einrichtung, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder nachzuweisen. ³Der Nachweis des Satz 1 Nr. 4 ist zu führen durch

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule auf dem Niveau der Mittelschule oder höher mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache,
2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
3. einen zentralen Deutschtest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.

⁴Ungeachtet von Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie den Sätzen 2 und 3 kann zugelassen werden, wer das Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik mit einem Mindestumfang nach Satz 2 besucht hat oder das sozialpädagogische Einführungsjahr nach Anlage 3 FakO bestanden hat und keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehört.

(4) Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung Sozialpflege setzt den Nachweis über die beendete Vollzeitschulpflicht voraus.

(5) Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss oder der Oberstufenreife nach § 6 Nr. 1 voraus.

(6) Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss voraus.

(7) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht erbringt,
2. sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder
3. bereits berechtigt ist, die durch die jeweilige Abschlussprüfung zu erwerbende Berufsbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zu führen.

(8) ¹Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 54 Abschlussprüfung

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, welche die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen nach den §§ 48 bis 51 erbringen.

(2) ¹In der Ausbildungsrichtung Kinderpflege haben die anderen Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 folgende zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in
 - a) Religionslehre und Religionspädagogik,
 - b) Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde,
 - c) Ökologie und Gesundheit,
 - d) Rechtskunde,
 - e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
 - f) Säuglingsbetreuung sowie
2. eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten in
 - a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
 - b) Werkerziehung und Gestaltung,
 - c) Musik und Musikerziehung,
 - d) Sport- und Bewegungserziehung sowie
 - e) Hauswirtschaftliche Erziehung.

²Prüfungsgegenstand in der mündlichen Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 ist insbesondere die Darstellung einer pädagogischen Handlungseinheit einschließlich Materialvorbereitung mit anschließendem Reflexionsgespräch. ³Die Vorlage eines in häuslicher Arbeit zu erstellenden Organisationsplans und der Materialvorbereitung ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach Satz 1 Nr. 2, der Organisationsplan und die Materialvorbereitung werden nicht benotet. ⁴Andere Bewerberinnen und Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder im Fach Islamischer Unterricht und Religionspädagogik oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. ⁵Auf Antrag wird abweichend von § 42 Abs. 1 in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) ¹In der Ausbildungsrichtung Sozialpflege haben die anderen Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 in den Pflichtfächern Religionslehre, Deutsch und Kommunikation, Politik und Gesellschaft, Sport sowie Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten abzulegen. ²Statt der schriftlichen Prüfung nach Satz 1 kann eine mündliche Prüfung und im Fach Sport eine praktische Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden. ³Auf Antrag wird abweichend von § 42 Abs. 1 in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(4) ¹In der Ausbildungsrichtung Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement haben andere Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 in allen anderen Pflichtfächern und besuchten Wahlpflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten zu bearbeiten. ²Sofern lediglich der Berufsabschluss verliehen werden konnte, kann die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. ³Für diese Prüfung gelten § 3, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 4 und 5 APE entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern
 - a) Deutsch: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
 - b) Englisch: Bearbeitungszeit 165 Minuten,
 - c) Mathematik: Bearbeitungszeit 180 Minuten sowie
 - d) Politik und Gesellschaft: Bearbeitungszeit 90 Minuten

abzulegen ist,

2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern nach Nr. 1 errechnet wird und nur die in dieser Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

⁴Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. ⁵Wurde nur die Fachhochschulreife, nicht aber der Berufsabschluss erworben, wird das Zeugnis über die Fachhochschulreife erst nach Erwerb des Berufsabschlusses verliehen.

(5) In der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik haben andere Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten abzulegen.

(6) ¹Auf Antrag wird in den Ausbildungsrichtungen nach den Abs. 4 und 5 in den schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. ²Eine mündliche Prüfung ist in höchstens der Hälfte der schriftlich abgelegten Prüfungsfächer möglich. ³Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(7) ¹Die Bewerberinnen und die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. ²Kommen sie dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

§ 55 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Abschnitt 3 Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter

§ 56 Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Die Prüfung wird von der zuständigen Regierung abgenommen. ²Es gelten die im Vollzug des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelungen.

(2) ¹Die Schule leitet die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz gesammelt der zuständigen Regierung zu. ²Sie teilt dabei mit, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel der Berufsfachschule voraussichtlich erreichen wird. ³§ 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfung wird in der Regel in den Räumen der Schule abgenommen.

§ 57 Abschlusszeugnis, mittlerer Schulabschluss

(1) ¹Wer an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung zwei verschiedene Wahlpflichtfächer sowie die Abschlussprüfung als Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, das die Berufsbezeichnung staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung oder staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung verleiht. ²Schülerinnen und Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten des letzten Schuljahres sowie die Zeugnisnoten in den Fächern, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. ²Abschlusszeugnis und Jahreszeugnis müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(3) ¹Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule verleiht in Verbindung mit dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter den mittleren Schulabschluss, wenn in den Vorrückungsfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt wurde und ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ²§ 46 Satz 6 gilt entsprechend.

Kapitel 4 Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Abschnitt 1 Staatliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen

§ 58 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und Ausschluss von der Abschlussprüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten nach Maßgabe von § 22 fest.

(2) Die Jahresfortgangsnoten werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann,
2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Note 6 erzielt wurde,
3. in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern die Note 5 erzielt wurde oder
4. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 59 Schriftliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten

(1) Die schriftliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Sprachmittlung und KI-gestützte Translation (einschließlich Fachübersetzung), Bearbeitungszeit: 90 Minuten;
2. Kommunikation und Organisation, Bearbeitungszeit: 60 Minuten.

(2) Die schriftliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache erstreckt sich auf die Inhalte der Fächer Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis sowie Geschäftskommunikation, Bearbeitungszeit: 90 Minuten.

(3) Für die Prüfung stellt das Staatsministerium einheitliche Aufgaben.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch die Erste Fremdsprache ist und die auf Antrag nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreit wurden, sind auch von der Ablegung der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache befreit. ²In das Abschlusszeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler, die die staatliche Übersetzerprüfung in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in einer Fremdsprache erfolgreich abgelegt haben und die Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin oder zum Fremdsprachenkorrespondenten in einer anderen Fremdsprache betreiben, werden auf Antrag von der Zweiten Fremdsprache befreit. ²In das Abschlusszeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

§ 60 Schriftliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) Die schriftliche Prüfung in der weiteren Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Sprachmittlung und KI-gestützte Translation (einschließlich Fachübersetzung), Bearbeitungszeit: 90 Minuten;
2. Kommunikation und Organisation, Bearbeitungszeit: 60 Minuten.

(2) Weitere Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung sind:

1. Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen, Bearbeitungszeit: 60 Minuten;
2. Handeln in internationalen Märkten, Bearbeitungszeit: 60 Minuten.

(3) § 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 61 Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten

(1) ¹Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Kommunikation und Organisation;
2. Interkulturelle Kommunikation und Kulturraumstudien;
3. Wirtschaft oder Technik – je nach gewähltem Fachgebiet.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache erstreckt sich auf die Inhalte der Fächer Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis sowie Geschäftskommunikation. ²Sie wird als Gruppenprüfung mit mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. ³Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer.

(3) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens einen Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekannt zu geben.

§ 62 Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) ¹Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Kommunikation und Organisation;
2. Interkulturelle Kommunikation und Kulturraumstudien;
3. Wirtschaft oder Technik – je nach gewähltem Fachgebiet.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(2) ¹Weitere mündliche Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

1. Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen;
2. Handeln in internationalen Märkten.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzelprüfung durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(3) § 61 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 63 Bewertung der Prüfungsleistungen

¹ § 43 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend. ²Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss, § 43 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 64 Festsetzung des Prüfungsergebnisses in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung und dem Jahresfortgang. ²Der Jahresfortgang wird mit zwei Vierteln gewichtet, die mündliche und schriftliche Prüfung jeweils mit einem Viertel.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote nach Abs. 1 werden Durchschnittsnoten mit zwei Dezimalstellen verwendet, die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest und entscheidet über das Bestehen. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einer der Aufgaben nach § 59 Abs. 1 und 2 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer Aufgabe die Note „mangelhaft“ erzielt wurde,
2. in einer der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 und 2 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer der Aufgaben die Note „mangelhaft“ erzielt wurde oder
3. in den Aufgaben nach § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 61 Abs. 1 und 2 mehr als einmal die Note „mangelhaft“ in derselben Fremdsprache erzielt wurde.

(4) Wird die Prüfung in zwei Ersten Fremdsprachen oder zwei Zweiten Fremdsprachen abgelegt, kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählen, welche Fremdsprache bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt wird.

§ 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) § 64 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote nach Abs. 1 fest und entscheidet über das Bestehen. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einer der Aufgaben nach § 60 Abs. 1 und 2 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer der Aufgaben die Note „mangelhaft“ erzielt wurde,
2. in einer der Aufgaben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer der Aufgaben die Note „mangelhaft“ erzielt wurde oder
3. in den Aufgaben nach § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 62 Abs. 1 und 2 jeweils mehr als einmal die Note „mangelhaft“ erzielt wurde.

§ 66 Abschlusszeugnis

(1) Das Abschlusszeugnis enthält

1. die gewählten Fremdsprachen sowie das Fachgebiet,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres,
3. den Durchschnitt der Jahresfortgangsnoten des letzten Schuljahres,
4. die Leistungen in den schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen,
5. die Prüfungsgesamtnote sowie
6. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

(2) ¹ § 45 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend, zudem erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, eine Bestätigung über die in der Abschlussprüfung erzielten Ergebnisse. ²Wird die Prüfung gleichzeitig in zwei Ersten Fremdsprachen oder zwei Fachgebieten abgelegt und dabei in einer Sprache oder einem Fachgebiet nicht bestanden, so werden die betreffenden Prüfungsleistungen nicht in das Abschlusszeugnis aufgenommen. ³In diesem Fall wird eine Bestätigung ausgestellt, die neben den erzielten Leistungen eine Bemerkung und einen Hinweis nach Satz 1 enthält.

(3) ¹Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis nach Abs. 2 beschließt der Prüfungsausschuss. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde. ³Abschluss- und Jahreszeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(4) § 46 gilt entsprechend.

§ 67 Wiederholung der Abschlussprüfung

¹Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung des zweiten Schuljahres gestattet werden. ³Die Schülerin oder der Schüler hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis gelten soll.

§ 68 Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten mit zwei Ersten Fremdsprachen, welche die Prüfung in nur einer Ersten Fremdsprache bestanden haben, erhalten einen Nachtermin für die Prüfung in der Zweiten Fremdsprache. ²§ 36 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 69 Allgemeines

(1) Als andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule angehören oder an der besuchten Berufsfachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, zugelassen werden.

(2) Es gelten die §§ 30 bis 37 und 59 bis 68, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 70 Zulassung

(1) Die anderen Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, zu beantragen ist.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. der Nachweis über einen mittleren Schulabschluss oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf in der Ersten Fremdsprache oder den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 einer allgemeinbildenden Schule mit der entsprechenden Unterrichtssprache sowie bei einer anderen Muttersprache als Deutsch den Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
4. der Nachweis oder die Nachweise über Kenntnisse und Fertigkeiten in Digitaler Kompetenz, die den Anforderungen der Abschlussprüfung angemessen sind,
5. eine unterschriebene Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe teilgenommen wurde,
6. eine unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benutzt hat,
7. eine unterschriebene Erklärung über die Erste und Zweite Fremdsprache sowie das Fachgebiet, in denen die Abschlussprüfung abgelegt werden soll.

²Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 69 Abs. 1 keiner Berufsfachschule angehören, haben einen Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung in Bayern vorzulegen.

³Bei Studierenden im zweiten oder dritten Studienjahr an einer Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation und bei Absolventinnen und Absolventen dieser Fachakademien ist an Stelle der in Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 genannten Nachweise eine Bestätigung über den Besuch des zweiten oder dritten Studienjahres der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation oder die Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer vorzulegen.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten sind beizufügen

1. das Abschlusszeugnis über die bestandene staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten,
2. der Nachweis einer der Ausbildung in einer weiteren Ersten Fremdsprache an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe gleichwertigen Ausbildung,
3. der Nachweis einer der Ausbildung in den kaufmännischen Fächern der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe gleichwertigen Ausbildung.

²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Nachweise nach den Abs. 2 und 3 sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(5) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten die Nachweise nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder
2. für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten die Nachweise nach Abs. 3

nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe zuweisen, wenn die Zahl der anderen Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

§ 71 Abschlussprüfung

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, welche die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach den §§ 59 und 61 oder

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach den §§ 60 und 62

erbringen.

(2) Die Abschlussprüfung in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach Abs. 1 Nr. 1 wird bei Erstablegung als Ganzes zu einem Termin abgelegt, wobei die anderen Bewerberinnen und Bewerber folgende zusätzliche Prüfungsleistungen im Fach Digitale Kompetenz der Anlage 6 zu erbringen haben:

1. Gestaltung eines anspruchsvollen Medienprodukts mit Hilfe von Präsentationssoftware, Bearbeitungszeit 40 Minuten und

2. Erstellung eines anspruchsvollen Textes unter Anwendung von Instrumenten der Textverarbeitung und der Tabellenkalkulation, Bearbeitungszeit 20 Minuten.

(3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. ²Kommen sie dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

(4) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache von der Abschlussprüfung zurück, so gilt sie als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 72 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Prüfungsergebnisse erfolgt

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach § 63 und § 64 Abs. 2 bis 4, wobei bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern die Note der mündlichen Prüfung nach § 61 Abs. 1 und 2 und die Note der schriftlichen Prüfung nach § 59 Abs. 1 und 2 einfach gewichtet werden, und

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach § 63, wobei bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern die Note der mündlichen Prüfung nach § 62 Abs. 1 und 2 und die Note der schriftlichen Prüfung nach § 60 Abs. 1 und 2 einfach gewichtet werden.

(2) ¹Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach § 64 Abs. 3 und 4 und

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach § 65 Abs. 2.

²In der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 1 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Note im Fach Digitale Kompetenz der Anlage 6 schlechter als „ausreichend“ ist.

(3) ¹Abweichend von § 66 Abs. 2 erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung hierüber. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die nicht bestandene Abschlussprüfung als Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 gewertet werden kann.

Teil 6 Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 73 Elternvertretung

An den Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 6 wird eine Elternvertretung nicht eingerichtet.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 74 Übergangsvorschriften

¹Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die die Ausbildung vor dem 1. August 2026 begonnen haben, gelten § 2 Abs. 1 Nr. 6, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2 bis 5, §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3, §§ 58 bis 62, 64 bis 66, 68 Satz 1 und Anlage 6 in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung. ²Satz 1 gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 7 Abs. 5 zum 1. August 2026 mit dem zweiten Schuljahr beginnen oder gemäß § 7 Abs. 6 zum 1. August 2026 oder zum 1. August 2027 mit dem dritten Schuljahr beginnen. ³Für andere Bewerberinnen und Bewerber, die zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe zugelassen werden, gelten die §§ 70 bis 72 in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung letztmalig im Schuljahr 2026/27 für die Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten sowie letztmalig im Schuljahr 2027/28 für die Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten.

§ 75 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

München, den 25. Mai 2023

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael Piazzolo, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung

Fächer	Unterrichtsstunden ¹		
	1. Schuljahr (10. Jgst.)	2. Schuljahr (11. Jgst.)	3. Schuljahr (12. Jgst.)
I. Pflichtfächer			
Allgemeinbildender Unterricht			
Religionslehre ²	1	1	1
Deutsch und Kommunikation	2	2	2
Politik und Gesellschaft	2	1	1
Sport	2	1	–
Fachlicher Unterricht ³			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	3
Ernährung und Verpflegung	12	7	7
Dienstleistung und Service	2	3	2
Wohn- und Funktionsbereiche	3	4	3
Personenbetreuung	2	2	2
Textillehre	4	2	3
Englisch ⁴	2	–	–
II. Wahlpflichtfächer ^{3, 5}			
Großhaushalt	–	4	4
Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt/Gehobener Privathaushalt			
Gastronomie und Hotellerie			
Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen			
Grundversorgung, Bildung und Erziehung von Kindern			
Projektorientiertes Arbeiten			
Summe	35	29	28
III. Fachpraxis ⁶			
Fachpraxis Ernährung und Versorgung ⁷	–	8	8
Praktikumswochen	2 ⁸	2 ⁹	2 ⁹
IV. Wahlfach			
Englisch	–	1	–

¹ [Amtl. Anm.:] Ausgewiesen in Jahreswochenstunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeitform gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BFSO sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² [Amtl. Anm.:] Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

³ [Amtl. Anm.:] Alle Fächer mit fachpraktischen Anteilen i.S.v. § 15 Abs. 2 BFSO mit Ausnahme von Englisch.

⁴ [Amtl. Anm.:] Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan „Englisch für die Berufsfachschule für Hauswirtschaft und die Berufsschule Berufsgrundschuljahr Hauswirtschaft, BGJ/s Hauswirtschaft“ vom 5. Dezember 2000, Nr. VII/3-S9414H1-1-7/125609.

⁵ [Amtl. Anm.:] Insgesamt sind zwei verschiedene Wahlpflichtfächer während der drei Schuljahre zu besuchen.

⁶ [Amtl. Anm.:] Fachpraktische Ausbildung im Sinn des Art. 50 Abs. 3 BayEUG (Fachpraxis Ernährung und Versorgung) i.V.m. § 15 Abs. 4 BFSO sowie Praktika im Sinn des Art. 50 Abs. 4 BayEUG (Praktikumswochen). Die Fachpraxis Ernährung und Versorgung gilt als Pflichtfach.

⁷ [Amtl. Anm.:] 8 Zeitstunden pro Arbeitstag zzgl. Pausen.

⁸ [Amtl. Anm.:] 2 Wochen Praktikum mit Schwerpunkt Ernährung und Versorgung während der Schulzeit.

⁹ [Amtl. Anm.:] 2 Wochen Praktikum in einschlägigen Betrieben des gewählten Wahlpflichtfachs in der unterrichtsfreien Zeit.

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Kinderpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Religionslehre und Religionspädagogik nach Konfession ²	2	1
Deutsch und Kommunikation	3	3
Englisch	2	1
Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde	2	2
Pädagogik und Psychologie	3	4
Ökologie und Gesundheit	2	2
Rechtskunde	–	1
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	1	2
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung ³	3	3
Werkerziehung und Gestaltung ³	2	2
Musik- und Musikerziehung ³	2	2
Sport- und Bewegungserziehung ³	2	2
Hauswirtschaftliche Erziehung ³	3	2
Säuglingsbetreuung	2	–
Summe fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht	29	27
Fachpraktische Ausbildung ⁴		
Sozialpädagogische Praxis ⁴	6	7

¹ [Amtl. Anm.:] Ausgewiesen in Jahreswochenstunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² [Amtl. Anm.:] Beziehungsweise die Fächer Ethik und ethische Erziehung oder Islamischer Unterricht und Religionspädagogik im Fall des § 27 Abs. 9 BaySchO.

³ [Amtl. Anm.:] Überwiegend fachpraktisches Fach nach § 15 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 BFSO.

⁴ [Amtl. Anm.:] In der fachpraktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten, soweit diese in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BFSO).

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Sozialpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Allgemeinbildender Unterricht ²		
Religionslehre ³	80	40
Deutsch und Kommunikation	120	80
Politik und Gesellschaft	80	80
Sport	40	80
Summe allgemeinbildender Unterricht	320	280
Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	160	80
Gesundheit fördern und wiederherstellen	60	20
Unterstützung bei der Selbstpflege ⁴	80	80
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	90	90
Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung ⁴	240	240
Zur freien Verteilung	80	80
Summe fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht	710	590
Fachpraktische Ausbildung ⁵		
Sozialpflegerische Praxis	450	450
Davon in der stationären und ambulanten Akut- oder Langzeitpflege ⁶	mindestens 500	
Davon in weiteren Tätigkeitsfeldern der Heilerziehungspflege	mindestens 350	

¹ [Amtl. Anm.:] Ausgewiesen in Jahresstunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² [Amtl. Anm.:] Welche Lehrpläne für den allgemeinbildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hervor.

³ [Amtl. Anm.:] Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

⁴ [Amtl. Anm.:] Überwiegend fachpraktisches Fach nach § 15 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 2 BFSO.

⁵ [Amtl. Anm.:] In der fachpraktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten, soweit diese in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

⁶ [Amtl. Anm.:] Davon mindestens jeweils 80 Stunden in der ambulanten Versorgung und der stationären Versorgung.

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

Fächer	Unterrichtsstunden ¹		
	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)	3. Schuljahr (13. Jgst.)
I. Pflichtfächer			
Religionslehre ²	1	1	–
Deutsch	3	3	3
Englisch	2	3	3
Mathematik	2	3	3
Politik und Gesellschaft	2	1	1
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–	–
2. Fremdsprache	3	3	2
Volkswirtschaftslehre	2	–	–
Managementprozesse	2	3	3
Marktnahe Geschäftsprozesse	3	2	1
Rechnungswesen	4	4	3
Rechtskunde	2	1	2
Fachpraxis der Hotellerie und Gastronomie ³	4	4	4
Veranstaltungswesen	–	2	1
Tourismusmarketing	3	4	3
Tourismusprozesse	–	2	2
II. Wahlpflichtfächer			
3. Fremdsprache	2	1	1
Sportmanagement			
Gesundheitsmanagement			
Kulturmanagement			
Destinationskunde			
Summe	37	37	32
III. Betriebspraktikum			
	6 Wochen	7 Wochen	7 Wochen

¹ [Amtl. Anm.:] Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

² [Amtl. Anm.:] Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

³ [Amtl. Anm.:] Fach mit fachpraktischem Anteil i.S.v. § 15 Abs. 2 BFSO.

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentenafel für die Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik

Fächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)
I. Pflichtfächer		
Religionslehre ^{2, 3}	1	1
Deutsch ²	2	1

Fächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)
Englisch ^{2, 4}	2	2
Politik und Gesellschaft ²	1	1
Sport ²	2	–
Mathematik	2	2
Betriebssysteme ^{5, 6}	4	8 (+/-1)
Netzwerktechnik ^{5, 6}	5	7 (+/-2)
Computersysteme ^{5, 6}	6	4 (+/-1)
Anwendungsentwicklung ^{5, 6}	11	10 (+/-3)
Summe	36	36 ⁷
II. Betriebspraktikum	2 Wochen	2 Wochen

¹ [Amtl. Anm.:] Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

² [Amtl. Anm.:] Welche Lehrpläne für den allgemeinbildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in seiner jeweils geltenden Fassung hervor.

³ [Amtl. Anm.:] Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

⁴ [Amtl. Anm.:] Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan für die Berufsschule: Englisch für gewerblich-technische Berufe in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ [Amtl. Anm.:] Alle Fächer mit fachpraktischen Anteilen i.S.v. § 15 Abs. 2 BFSO.

⁶ [Amtl. Anm.:] Möglichkeit der Schwerpunktsetzung im 2. Schuljahr.

⁷ [Amtl. Anm.:] Die Summe der Wochenstunden bleibt bei der Schwerpunktsetzung unverändert.

Anlage 6 (zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Fächer	Unterrichtsstunden ¹⁾		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Sprachkompetenz: Deutsch (A-Sprache)			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen ²⁾	1	1	–
Sprachkompetenz: Erste Fremdsprache (B-Sprache)			
2. Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis ^{3), 4)}	8	4	4
3. Sprachmittlung und KI-gestützte Translation	4	2	2
Sprachkompetenz: Zweite Fremdsprache (C-Sprache) ⁵⁾			
4. Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis	8	4	–
Kommunikations- und Organisationskompetenz			
5. Kommunikation und Organisation (A-, B-Sprache)	2	4	4
6. Geschäftskommunikation (C-Sprache)	–	4	–

Fächer	Unterrichtsstunden ¹⁾		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
7. Verhandlungsstrategien und -praxis (erste B-Sprache)	–	–	1
Fachkompetenz			
8. Wirtschaft oder Technik (mit Fachübersetzen) (A-, B-Sprache)	3	5	5
Kulturkompetenz			
9. Politik und Gesellschaft (Kulturraumstudien Deutschland)	2	–	–
10. Interkulturelle Kommunikation und Kulturraumstudien für die B-Sprache ⁶⁾	–	2	2
Medien- und Informationskompetenz			
11. Digitale Kompetenz	2	2	–
Kaufmännische Fächer (Euro-Korrespondent)			
12. Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen	–	–	4
13. Handeln in internationalen Märkten	–	–	4
14. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	–	–	2
Zwischensumme	30	28	28
Wahlpflichtfächer ⁷⁾	2	4	2
Gesamtsumme	32	32	30
Wahlpflichtfächer ⁷⁾			
Vertiefung Deutsch (A-Sprache)	1	2	1
Vertiefung Deutsch (A-Sprache) intensiv	2	4	2
Vertiefung Erste Fremdsprache (B-Sprache)	1	2	1
Vertiefung Erste Fremdsprache (B-Sprache) intensiv	2	4	2
Vertiefung Zweite Fremdsprache (C-Sprache)	1	2	1
Vertiefung Zweite Fremdsprache (C-Sprache) intensiv	2	4	2
Vertiefung Kommunikation und Organisation	1	2	1
Vertiefung Kommunikation und Organisation intensiv	2	4	2
Vertiefung Fachgebiet ⁸⁾	1	2	1
Vertiefung Fachgebiet intensiv	2	4	2
Vertiefung Kulturkompetenz	1	2	1
Vertiefung Kulturkompetenz intensiv	2	4	2
Vertiefung Informations- und Medienkompetenz	1	2	1
Vertiefung Informations- und Medienkompetenz intensiv	2	4	2
Dritte Fremdsprache (D-Sprache)	2	4	2
Weiteres Fachgebiet ⁹⁾	2	4	2
Selbstkompetenz und persönliche Entwicklung ¹⁰⁾	2	2	2
Weitere Zweite Fremdsprache (weitere C-Sprache) (mit Abschlussprüfung) ¹⁰⁾	2	4	–

¹⁾ [Amtl. Anm.:] Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

²⁾ [Amtl. Anm.:] Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch: eine Stunde zusätzlicher Unterricht pro Schuljahr möglich.

- 3) **[Amtl. Anm.:]** Setzt sich die Klasse überwiegend aus Schülern ohne jegliche Vorkenntnisse zusammen, so kann in den Sprachen Französisch und Italienisch im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden, in Spanisch und Russisch jeweils zwei Stunden.
- 4) **[Amtl. Anm.:]** Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, kann dieses Fach auf Deutsch (bei Nr. 10 mit Deutschlandkunde) angeboten werden.
- 5) **[Amtl. Anm.:]** Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch können hier Deutsch als „Zweite Fremdsprache“ (C-Sprache) wählen.
- 6) **[Amtl. Anm.:]** Für den englisch- oder spanischsprachigen Kulturraum jeweils eine Stunde mehr. Im dritten Schuljahr entfällt in diesen Fällen eine Wochenstunde im Wahlpflichtbereich.
- 7) **[Amtl. Anm.:]** Im 1. und 2. Schuljahr müssen insgesamt 6 Jahreswochenstunden Wahlpflichtunterricht, im 3. Schuljahr 2 Jahreswochenstunden Wahlpflichtunterricht absolviert werden. Schülerinnen und Schüler können in jedem Schuljahr den Wahlpflichtunterricht des 1., 2. und 3. Schuljahres belegen, es sei denn, das Wahlpflichtfach muss aufsteigend belegt werden. Der Unterricht kann aus organisatorischen Gründen auch über zwei Schuljahre aufgeteilt oder verblockt werden.
- 8) **[Amtl. Anm.:]** Das Fachgebiet muss dem des Pflichtfachs entsprechen.
- 9) **[Amtl. Anm.:]** Kann nur in einem anderen Fachgebiet als im Pflichtfach besucht werden.
- 10) **[Amtl. Anm.:]** Kann nur aufsteigend belegt werden.